
NPK



774

D/12

Brandschutzeinrichtungen

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" (für Abschnitt 500).
- * – Norm SN EN 671 "Ortsfeste Löschanlagen - Wandhydranten" (für Abschnitte 400 und 500).
- * – Norm SN EN 1627 "Fenster, Türen, Abschlüsse - Einbruchhemmung - Anforderungen und Klassifizierung" (für Abschnitt 600).
- * – Norm SN EN 1866 "Fahrbare Feuerlöscher" (für Abschnitt 500).
- * – Norm SN EN 1869 "Löschdecken" (für Abschnitt 500).
- * – Norm SN EN 12 101-1 "Rauch- und Wärmefreihaltung. Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen" (für Abschnitt 300).
- * – Norm SN EN 12 101-2 "Rauch- und Wärmefreihaltung. Teil 2: Bestimmungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte" (für Abschnitt 200).
- * – Norm SN EN 12 101-3 "Rauch- und Wärmefreihaltung. Teil 3: Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte" (für Abschnitt 200).
- * – Norm SN EN 61 310 "Sicherheit von Maschinen - Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen. Teil 1: Anforderungen an sichtbare, hörbare und tastbare Signale" (für Abschnitt 700).
- * – Norm DIN 14 676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung" (für Abschnitt 600).
- * – Norm DIN 67 510 "Lang nachleuchtende Pigmente und Produkte" (für Abschnitt 700).
- * – Norm ISO 17 398 "Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Klassifizierung, Leistung und Beständigkeit von Sicherheitszeichen" (für Abschnitt 700).
- * – Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF.

5 Uebrigere Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- Verschiedene Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS (für Abschnitt 700).
- Verschiedene Merkblätter der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva (für Abschnitt 700).

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Umfangreiche Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Sprinklerleitungen mit Kap. 426 "Sanitäranlagen: Versorgungsleitungen".
- Komplexe Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Kapiteluntergruppe 460 "Raumluftechnische Anlagen".
- Brandmeldeanlagen mit Kap. 584 "Installationsteile für Büro- und Gewerbebau (T)".
- Brandschutztüren mit Kap. 622 "Türen", Brandschutztore mit Kap. 384 "Tore".
- Brandschutzrelevante Bekleidungen, Beschichtungen und Abschottungen mit Kap. 644 "Brandschutz: Bekleidungen, Beschichtungen und Abschottungen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".